

Schutzreglement Teil Kulturschutz

Vom Bezirksrat aufgestellt: Datum

Der regierende Hauptmann

Der Aktuar

Unterschrift

Unterschrift

Öffentliche Auflage: Datum

Von der Bezirksgemeinde angenommen: Datum

Der regierende Hauptmann

Der Aktuar

Unterschrift

Unterschrift

Von der Stadeskommission genehmigt: Datum

Der regierende Landammann

Der Ratschreiber

Unterschrift

Unterschrift

Vorschriften

11. November 2024

Mitwirkung

Die Bezirksgemeinde erlässt gestützt auf Art. 17ff. des Raumplanungsgesetzes vom 1. Juni 1979¹, Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966², und Art. 3, Art. 7 ff., Art. 29 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989³ sowie unter Vorbehalt der übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton sowie der besonderen Regelungen des Bezirks das nachfolgende Schutzreglement (Kultur) für das ganze Bezirksområde.

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtswirkung

VNH Art. 31

¹ Soweit dieses Schutzreglement nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gilt das übrige Recht.

² Grundeigentümer von Kulturobjekten oder Objekten in Ortsbildschutzzonen sind verpflichtet, die Schutzobjekte so zu unterhalten, dass deren Fortbestand sichergestellt ist.

B. Gebietsschutz

BauG⁴ Art. 40

I. Ortsbildschutzzone II (OS II)

Art. 2 Grundsatz

¹ In Ortsbildschutzzonen II ist der prägende Charakter der bestehenden Bebauung und der Quartiere, des Freiraums und der Erschliessung mit Strassen und Wegen zu erhalten.

Art. 3 Umbauten / Neubauten / Ersatzneubauten

¹ Um- und Neubauten haben sich in die typische Gebietsidentität einzupassen. Als Beurteilungskriterien gelten insbesondere:

a) Bebauung:

- Bautypologie;
- Körnung und Volumetrie;
- Standort und Orientierung;
- Fassadengliederung und Dachform;
- Materialien und Farbgebung;

b) Freiraum:

- Grünflächenanteil und Bepflanzung;
- Übergang von öffentlichen zu privaten Bereichen (inkl. Einfriedungen);
- Materialisierung;
- Terrainveränderungen;

² Ersatzneubauten sind nur zulässig, wenn die Ausführung eines bewilligten Neubaus rechtlich gesichert ist. Sofern die entstehende Lücke im Ortsbild nicht stört, kann auf einen Ersatzneubau verzichtet werden.

¹ Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) SR 700

² Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) SR 451

³ Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) 450.010

⁴ Baugesetz (BauG) 700.000

C. Objektschutz

VNH Art. 8, 29 ff.

Art. 4 Geschützte Einzelobjekte

¹ Folgende geschützte Einzelobjekte werden unterschieden:

- a) Kulturobjekte Kat. A
- b) Kulturobjekte Kat. B
- c) Kulturobjekte Kat. C

² Das Kulturobjektinventar beschreibt die typischen Merkmale der Objekte und der dazugehörenden Freiräume. Die Inventarblätter werden im Rahmen von Gesamtrevisionen aktualisiert.

VNH Art. 8, 29 ff.

Art. 5 Kulturobjekte Kat. A

¹ Als Kulturobjekte Kat. A sind herausragende Bauten, Anlagen und Ensembles von ausserordentlichem geschichtlichem und kulturellem Wert bezeichnet, die in ihrer Besonderheit und authentischen Überlieferung die Vielfalt der regionalen Baukultur dokumentieren. Sie sind in ihrer schutzwürdigen inneren und äusseren Substanz inklusive ihrer Umgebung integral zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

² Mit der rechtskräftigen Einteilung als Kulturobjekt A kann der Eigentümer von der Planungsbehörde eine Dokumentation des Schutzobjektes (bauarchäologische Bestandesaufnahme / Raumbuch) verlangen. Bei wesentlichen Änderungen (in der baulichen Grundstruktur) kann die Bewilligungsbehörde weitere Gutachten auf Kosten der Gesuchsteller verlangen. Diese gelten als denkmalpflegerisch bedingte Massnahmen und sind gemäss VNH beitragsberechtigt.

³ Renovierungen sowie Ein- und Umbauten sind nur in sehr hoher gestalterischer Qualität zulässig, sofern sie in einer substanzerhaltenden Art und Weise umgesetzt werden. Massnahmen, die nicht der Restaurierung oder Rekonstruktion dienen, müssen in der Regel reversibel sein.

⁴ Der Abbruch oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

VNH Art. 8, 29 ff.

Art. 6 Kulturobjekte Kat. B

¹ Als Kulturobjekt Kat. B sind herausragende Bauten, Anlagen und Ensembles von besonderem geschichtlichem und kulturellem Wert bezeichnet, die in ihrer Substanz und ihrem Erscheinungsbild den Körper der regionalen Baukultur repräsentieren und stark identitätsstiftend sind.

² Äussere und innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen von Bauten und Anlagen inklusive ihrer dazugehörigen Umgebung sind ihrer Bedeutung entsprechend und in ihrer Erscheinung zu erhalten. Wesentliche Einzelelemente mit geschichtlichem und baukulturellem Zeugniswert sind integral zu erhalten.

³ Renovierungen sowie Ein- und Umbauten sind zulässig. Sie sind in hoher gestalterischer Qualität und Substanz schonend umzusetzen.

⁴ Bei Umbauten sind geringfügige Abweichungen von Abs. 2 zulässig, wenn der Erhalt aus Gründen der Wohnhygiene oder für eine veränderte Zweckbestimmung unverhältnismässig ist. Sie dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht nachteilig beeinflussen. Ausserdem können Abweichungen angeordnet werden, wenn dadurch die Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild offensichtlich verbessert wird.

⁵ Der Abbruch oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

VNH Art. 8, 29 ff.

Art. 7 Kulturobjekte Kat. C

¹ Als Kulturobjekt Kat. C sind herausragende Bauten, Anlagen und Ensembles von bedeutendem historischem oder kulturellem Wert bezeichnet, die als Einzelobjekte die Erscheinung eines Strassenzuges, einer Siedlung oder einer Landschaft in besonderer Weise prägen.

² Die Bauten und Anlagen sind in Bezug auf Stellung und Proportionen und inklusive deren Umgebung zu erhalten und dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen durch einen Neubau ersetzt werden. Wesentliche Einzelelemente mit geschichtlichem und baukulturellem Zeugniswert sind integral zu erhalten.

³ Renovierungen sowie Ein- und Umbauten sind nur in guter Gestaltung zulässig, sofern der Wert der Objekte dadurch nicht geschmälert wird.

⁴ Hinsichtlich der Beurteilungskriterien bei Um- und Neubauten gilt Art. 3 sinngemäss.

⁵ Ersatzneubauten in geänderter Stellung und Proportion sind im Ausnahmefall zulässig, wenn die Ausführung eines bewilligten Neubaus rechtlich gesichert ist. Das Erscheinungsbild und die Einpassung ins Orts-, Strassen- und Landschaftsbild muss sich dadurch verbessern und die Nachbarliegenschaften dürfen nicht negativ beeinflusst werden.

Art. 8 Entdeckungen

ArchV⁶ Art. 1 Abs. 3

¹ Entdeckungen von kulturgeschichtlich wertvollen Objekten, Bauteilen, Ausstattungen sowie archäologische Befunde und Funde sind unverzüglich dem Bau- und Umweltschutzdepartement, dem Bezirksrat sowie den zuständigen Fachstellen (Kulturamt und Denkmalpflege) zu melden.

² Bis zur Beurteilung durch die zuständige Fachstelle dürfen an Entdeckungen keine Veränderungen und weitere Arbeiten vorgenommen werden.

³ Die Erhaltung oder Sicherung der Entdeckung kann durch Baubeschränkungen und Auflagen in der Baubewilligung, durch eine Schutzverfügung oder durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag sichergestellt werden.

D. Weiteres

Art. 9 Solaranlagen

RPG Art. 18a
RPV⁷ Art. 32a und b
StKB Solaranlagen⁸

¹ Die Einordnung von Solaranlagen richtet sich nach Art. 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und Art. 32a sowie Art. 32b der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV). Die Anlagen sind auf die konkreten Gegebenheiten abzustimmen. Die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung eines Schutzobjekts gemäss Art. 18a RPG ist im Rahmen des Baugesuchsverfahrens im Einzelfall anhand der entsprechenden Schutzziele zu beurteilen. Unter Berücksichtigung der Schutzziele gelten als Beurteilungskriterien insbesondere:

- a) Anlagentyp;
- b) Einsehbarkeit und Exponiertheit;
- c) Montageort am Gebäude und Konstruktionsart;
- d) Sorgfältige Detailgestaltung;

⁶ Archäologieverordnung (ArchV) 445.010

⁷ Raumplanungsverordnung (RPV) SR 700.1

⁸ Standeskommissionsbeschluss über die Bewilligungspflicht von Solaranlagen 700.015

- e) Grösse und Anordnung;
- f) Qualität der betroffenen Baute und der Umgebung.

E. Vollzug

Art. 10 Bewilligungspflicht

BauG Art. 65 Abs. 4, Art. 78, Art. 89
 VNH Art. 33, Art. 36
 BauV⁹ Art. 21, Art. 23 Abs. 5, Art. 29
 RPG Art. 18a
 RPV Art. 32b
 StKB Reklamen¹²
 StKB Solaranlagen

¹ Zusätzlich zu den Vorhaben gemäss übergeordnetem Recht sind namentlich folgende Vorhaben bewilligungspflichtig :

- a) Äussere Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten (inkl. Anstriche, Fensteransanierungen, Ersatz von Schlagläden, etc.) in allen Ortsbildschutzzonen;
- b) Erhebliche Terrainveränderungen, Garten- und Umgebungsgestaltungen in den Ortsbildschutzzonen sowie bei Kulturobjekten;
- c) Firmenanschriften und Eigenreklamen jeglicher Grössen (inkl. Werbefahnen) an Kulturobjekten A;
- d) Beseitigung von kulturlandschaftlichen Besonderheiten gemäss Inventar und über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen namentlich an Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen und Trockenmauern in den Ortsbildschutzzonen und bei Kulturobjekten.

² Die Bewilligungspflicht von Solaranlagen richtet sich nach Art. 18a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), Art. 32a der Raumplanungsverordnung (RPV) und dem Standeskommissionsbeschluss über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen vom 1. Juli 2014.

³ Bei Bauvorhaben innerhalb der Ortsbildschutzzonen und bei Kulturobjekten wird eine Bauberatung durch die zuständigen Stellen (Fachstelle Denkmalpflege / Fachkommission Heimatschutz) verlangt .

Art. 11 Baugesuchsunterlagen

BauV Art. 80 Abs. 1 und 2

¹ Bei Vorhaben an Kulturobjekten oder innerhalb von Ortsbildschutzzonen kann die Bewilligungsbehörde, sofern für die Beurteilung notwendig, zusätzlich zu den üblichen Baugesuchsunterlagen folgende Unterlagen auf Kosten der Gesuchsteller verlangen:

- a) Eine der Bedeutung des Vorhabens angemessene Analyse der Beurteilungskriterien der entsprechenden Ortsbildschutzzone oder der Kulturobjektart inkl. Nachweis über die Einpassung (u.a. auch Gutachten);
- b) Dachaufsicht im Situationsplan inklusive der relevanten, angrenzenden Grundstücksflächen;
- c) Bei Grundrissen, Fassaden- und Schnittplänen Darstellung der Umrisse der Nachbargebäude;
- d) Detaillierter Material- und Konstruktionsbeschrieb mit Farbkonzept und Materialmuster;
- e) Detaillierter Umgebungsplan inkl. Material- und Pflanzbeschrieb für die Umgebungsgestaltung;
- f) Modell der geplanten Bauten oder Anlage inklusive Umgebung.

² Die zusätzlichen Unterlagen gelten als denkmalpflegerische bedingte Massnahmen gemäss VNH. Kanton und Bezirk können gemäss Art. 40 Abs. 3 und Art. 42 VNH Beiträge leisten.

⁹ Verordnung zum Baugesetz (BauV) 700.010

¹² Standeskommissionsbeschluss über Aussenreklamen und Anschlagstellen 700.011

Art. 12 Bauabnahme

¹ Als Grundlage für die Bauabnahme ist bei Kulturobjekten eine der Bedeutung des Vorhabens angemessene Text-, Bild- und Plandokumentation nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde durch den Gesuchsteller zu erbringen. Die Bauverwaltung stellt diese zur Ergänzung der Inventarblätter der Planungsbehörde zu.

VNH Art. 42

Art. 13 Finanzielle Beiträge

¹ Bauliche Massnahmen an Kulturobjekte können gemäss den kantonalen Vorgaben durch den Kanton und den Bezirk Gonten unterstützt werden. Darüber hinaus kann der Bezirk Gonten weitere Beiträge sprechen. Einzelheiten regelt der Bezirksrat.

F. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Standeskommission in Rechtskraft.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

BauG Art. 47 Abs. 1

¹ Gemäss Baugesetz dürfen Baugesuche vom Tage der öffentlichen Auflage an nur bewilligt werden, wenn sie mit dem bisherigen Recht und dem aufgelegten Plan und Reglement übereinstimmen.

² Vor der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision eingereichte Baugesuche werden nach altem Recht beurteilt.